



Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 031-3-2/2024 (001)

Betr.: **Zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan gemäß § 45 K-ROG 2021**

Nötsch im Gailtal, 16.01.2025

Auskünfte: AL Mag.(FH) P. Millonig

Telefon: 04256 2145

Telefax: 04256 2145 5

E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Jänner 2025, ZI: 031-2-2/2024 (001).

Gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – KROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., in Verbindung mit § 23 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F..

Im Sinne des § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – KROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., kann der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Bei der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ist folgender Antrag auf Einzelbewilligung eingegangen und dieser wird hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht:

Antrag der Frau Rafaela Fritz, St. Georgen 5, 9612 St. Georgen im Gailtal, vom 23.10.2023 und vom 31.10.2024, für die Erteilung einer Einzelbewilligung auf der Parzelle Nr. 1118/2, KG St. Georgen im Gailtal (75439) mit der Anschrift: Semering 15, 9612 St. Georgen im Gailtal.

Vorhaben:

Das Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus (Semering 15, 9612 St. Georgen im Gailtal) und zwei Nebengebäuden bebaut. Das Ausmaß der Grundfläche des Bestandsobjektes beträgt ca. 10 m x 11 m. Das Ausmaß des Nebengebäudes beträgt ca. 11 m x 4,7 m und jenes der Solarhütte 7,5 m x 4,8 m. Das Wohngebäude und Nebengebäude sind im aktuellen Flächenwidmungsplan als Objekt im Grünland (Laufende Nr. 12) verzeichnet und nach § 14 K-BO Abs 1 lit a Ziffer 4 eingestuft. Für die geplanten Maßnahmen Erweiterung Überdachung beim Nebengebäude (12,3 m x 4 m), Errichtung einer Holzhütte (9 m x 4 m), Errichtung einer Pergola (3,8 m x 2,5 m) und



Errichtung einer Solarhütte (7,5 m x 4,8m) ist für die Einhaltung der Kärntner Bauordnung eine Einzelbewilligung erforderlich.

Die Unterlagen zum Antrag für das raumordnungsgemäße Bewilligungsverfahren liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal in der Zeit vom 27.01.2025 bis 24.02.2025 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb dieser Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung einzubringen.

Die während dieser Auflagefrist gegen die Änderung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:
(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

An der Amtstafel (OG, EG & Website):

Angeschlagen am: 24.01.2025

Abgenommen am:

Beilage: Plan Semering vom 28.10.2024 - Grst.Nr. 1118/2, KG 75439

